

**DEUTSCHER  
WOHNBAU  
VERBUND**



**MHK**  
CORONAHILFE

## MHK-CORONAHILFE BRANCHENNEWSLETTER

➔ BAUEN/RENOVIEREN

# 01

**Sehr verehrte Damen, sehr geehrte Herren,**

unsere Wirtschaft steht vor einer der größten Herausforderungen aller Zeiten. Der überwiegende Teil des Handels musste bereits wegen der Corona-Krise schließen. Auch im Wohnbau mussten Ausstellungen und Büros für den Kundenkontakt geschlossen werden. Uns allen wird in den kommenden Wochen und Monaten noch einiges abverlangt werden.

Als Vorstandsvorsitzender der MHK Group AG sehe ich das mit größter Besorgnis. Seit einigen Wochen arbeiten in unserer Zentrale in Dreieich alle Gesellschaften eng zusammen, um unsere Gesellschafter bestmöglich auf die Herausforderungen vorzubereiten. Allein in den letzten 8 Werktagen sind 16 Newsletter, diverse Leitfäden und Unterstützungsleistungen entstanden, die mit großem Interesse angenommen und umgesetzt werden.

Das fängt bei den Hilfestellungen rund um die Unterstützungsleistungen des Staates an, geht über die Unterstützung der CRONBANK bei der Antragstellung der KfW-Programme und reicht bis hin zu konkreten Leitfäden und Produkten zur Umstellung auf den Online-Verkauf.

Für unsere Gesellschafter aus Handwerk und Handel haben wir eine telefonische Hotline und mit der Email-Adresse [coronahilfe@mhk.de](mailto:coronahilfe@mhk.de) eine zentrale Anlaufstelle geschaffen. Alle Antworten zu den dort gestellten Fragen halten Einzug in FAQs, die wiederum tagtäglich allen unseren Gesellschaftern zur Verfügung gestellt werden.

Sehr verehrte Damen, sehr geehrte Herren, jetzt ist nicht die Zeit, Wettbewerbs- und Größenvorteile auszuspielen. Jetzt ist die Zeit, zusammenzuhalten und uns gemeinsam für die Herausforderungen zu wappnen. Allen interessierten Unternehmern aus dem Wohnbau steht ab kommenden Montag zwischen 9 und 18 Uhr die Hotline-Nummer 06103/391-789 zur Verfügung. Hilfestellungen geben wir aber auch schriftlich unter [coronahilfe@mhk.de](mailto:coronahilfe@mhk.de). Das auch am Wochenende. Hier können alle Handwerksbetriebe ihre Fragen stellen und das komplette MHK-

Team steht bereit, um die Fragen zu beantworten.

Darüber hinaus werden wir einmal wöchentlich, am Donnerstag, die wichtigsten Fragen und Hilfestellungen zusammenstellen und über einen Branchennewsletter kostenlos versenden. Wir werden diesen auch den Branchenmedien zur Verfügung stellen. Zusätzlich besteht auch die Möglichkeit, diesen direkt zu beziehen. Melden Sie sich einfach [hier](#) an. Die erste Version dieses Newsletters finden Sie nachfolgend.

Ich möchte noch einmal mit einem Appell schließen: Lassen Sie uns jetzt gemeinsam handeln, damit die Einzigartigkeit unserer Branche aus mittelständischem Fachhandwerk aber auch aus mittelständischer, inhabergeführter Industrie bestehen bleibt. Dabei sind alle gefragt. Wir wollen den Anfang machen.

Herzlichst,

Hans Strothoff  
Vorstandsvorsitzender  
MHK Group

## Corona Hilfen für Selbstständige

Selbstständige sehen im Angesicht der Corona-Pandemie nicht nur ihre Gesundheit, sondern auch ihre Existenzgrundlage bedroht. Allem voran ist es in dieser Situation wichtig, die Liquidität des Unternehmens zu sichern. Hierfür hat der Bundesrat am 27. März 2020 das Corona-Krisenpaket gebilligt, das mehrere Gesetze enthält, die die Folgen der Corona-Krise für Bürger, Unternehmen, Wirtschaft und Gesellschaft abmildern sollen. Wir haben für Sie maßgebliche Maßnahmen und Anforderungen zusammengetragen:

### **Erleichterungen für Selbstständige**

So erhalten von der Krise betroffene Kleinunternehmer und sog. Solo-Selbstständige leichter Zugang zur Grundsicherung, damit Lebensunterhalt und Unterkunft gesichert sind. Hierfür wird die Vermögensprüfung ausgesetzt. Außerdem gelten die tatsächlichen Aufwendungen für Mieten automatisch als angemessen.

### **Ausnahme von geltenden Arbeitszeiten**

Darüber hinaus werden bundeseinheitliche Ausnahmen von den Arbeitszeitvorschriften ermöglicht, um sicherzustellen, dass während der Pandemie insbesondere das Gesundheitswesen, die Daseinsvorsorge, aber auch die öffentliche Sicherheit und Ordnung aufrechterhalten werden.

### **Mieterschutz erhöhen**

Mieterinnen und Mieter sowie Kleinunternehmen, die wegen der Ausbreitung des Coronavirus ihre Miete nicht mehr zahlen können, werden vor Kündigungen geschützt: durch zeitlich begrenzte Einschränkungen der Kündigung von Miet- und Pachtverhältnissen, Regelungen zur Stundung und Vertragsanpassung im Verbraucherdarlehensrecht. Leistungen der Grundversorgung wie Strom, Gas oder Telekommunikation sollen möglichst weiterlaufen.

### **Insolvenzverfahren vermeiden**

Unternehmen, die nur aufgrund der Corona-Pandemie wirtschaftliche Schwierigkeiten haben und insolvent geworden sind, sollen ihre Geschäfte trotzdem weiterführen können. Hierzu wird die Insolvenzantragspflicht bis zum 30.09.2020 ausgesetzt. Für einen dreimonatigen Übergangszeitraum ist das Recht der Gläubiger, die Eröffnung von Insolvenzverfahren zu beantragen, eingeschränkt. Anreize sorgen dafür, dass die Unternehmen wieder wirtschaftlich arbeiten und Geschäftsbeziehungen aufrechterhalten können.

### **Erleichterungen für Beschlussfassung von Gesellschaften**

In zahlreichen weiteren Rechtsgebieten gibt es Erleichterungen, u.a. im Genossenschafts-, Gesellschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentums- sowie im Umwandlungsrecht. Ziel ist es, die betroffenen Rechtsformen in die Lage zu versetzen, trotz der derzeit beschränkten Bewegungs- und Versammlungsfreiheit erforderliche Beschlüsse zu fassen und handlungsfähig zu bleiben. So kann beispielsweise eine Aktiengesellschaft ihre Hauptversammlung virtuell – ohne Präsenz der Aktionäre – durchführen. Erleichterungen sind auch für die Beschlussfassung einer GmbH im schriftlichen Verfahren vorgesehen. Wohnungseigentümer können zunächst auf die Durchführung von WEG-Versammlungen verzichten.

## Weg für Gewährung der Corona-Bundes-Soforthilfen ist frei

Die Umsetzung der Bundes-Soforthilfen für Soloselbstständige, kleine Unternehmen, Freiberufler und Landwirte durch die Länder steht.

### **Kerninhalte Verwaltungsvereinbarung: Wer kann wo einen Antrag stellen?**

Die Verwaltungsvereinbarung einschließlich der Vollzugsregelungen stellt klar, wer wo seinen Antrag stellen kann und welche Nachweise erforderlich sind. Nachfolgend ein Überblick.

1. **Antragsberechtigte:** Antragsberechtigte sind Soloselbstständige, Angehörige der Freien Berufe und kleine Unternehmen einschließlich Landwirte mit bis zu zehn Beschäftigten (Vollzeitäquivalente), die wirtschaftlich am Markt als Unternehmen tätig sind. Sie müssen ihre Tätigkeit von einer inländischen Betriebsstätte oder einem inländischen Sitz der Geschäftsführung aus ausführen und bei einem deutschen Finanzamt angemeldet sein.
2. **Umfang der Soforthilfe:** Die Soforthilfe dient der Sicherung der wirtschaftlichen Existenz der Unternehmen und zur Überbrückung von akuten Liquiditätsengpässen in Folge der Corona-Krise. Unternehmen bzw. Selbständige aus allen Wirtschaftsbereichen mit bis zu fünf Beschäftigten können einen einmaligen Zuschuss von bis zu 9.000 Euro für drei Monate beantragen, Unternehmen mit bis zu zehn Beschäftigten einen einmaligen Zuschuss von bis zu 15.000 Euro, ebenfalls für drei Monate.
3. **Nachweis des Liquiditätsengpasses durch Corona-Krise:** Der Antragsteller muss versichern, dass er durch die Corona-Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten ist. Antragstellende Unternehmen dürfen sich nicht bereits am 31.12.2019 in finanziellen Schwierigkeiten befunden haben.
4. **Auszahlung über die Länder:** Länder haben die Umsetzung und Auszahlung der Hilfen übernommen.
5. **Unbürokratisches Antragsverfahren:** Das Soforthilfe-Programm verzichtet bewusst auf ein bürokratisches Antragsverfahren, um eine rasche und unbürokratische Auszahlung zu gewährleisten. Die Angaben zum Antrag müssen aber richtig sein – Falschangaben können den Tatbestand des Subventionsbetrugs erfüllen und zu entsprechenden strafrechtlichen Konsequenzen führen. Anträge können bei den zuständigen Ansprechpartnern in den Ländern in Kürze elektronisch gestellt werden.
6. **Antrags- und Auszahlungsfrist:** Anträge sind bis spätestens 31.05.2020 bei der zuständigen Landesbehörde zu stellen.
7. **Kumulierung mit anderen Beihilfen und steuerliche Relevanz:** Eine Kumulierung mit anderen Hilfen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie ist grundsätzlich möglich. Eine Überkompensation ist aber zurückzuzahlen. Damit der Zuschuss jetzt, wenn es wichtig ist, in vollem Umfang den Unternehmen zu Gute kommt, wird er bei den Steuervorauszahlungen für 2020 nicht berücksichtigt. Zwar ist der Zuschuss grundsätzlich steuerpflichtig, aber das wirkt sich erst dann aus, wenn die Steuererklärung für 2020 eingereicht werden muss, also frühestens im nächsten Jahr. Nur wenn im Jahr 2020 ein positiver Gewinn erwirtschaftet wurde, wird dann auf den Zuschuss der individuelle Steuersatz fällig.



## **KfW-Kredite: CRONBANK übernimmt Antragstellung**

Um die wirtschaftlichen Folgen aus den staatlichen Eingriffen abzufedern, stellt die Bundesregierung über die staatseigene Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) finanzielle Unterstützungen zur Verfügung, die aber nicht von Ihnen direkt bei der KfW beantragt werden können, sondern von den Geschäftsbanken für Sie beantragt werden müssen.

Den gesamten Antragsprozess übernimmt für Sie die zur MHK Group gehörende CRONBANK. Als Bank vom Fach gegründet, ist sie heute auch die Bank der Kooperationen. Unter dem Motto „Einfach machen.“ Betreut sie 41 Kooperationen und mehr als 55.000 mittelständische Firmen- und Privatkunden aus rund 21 Branchen – und Sie kümmert sich auch für Sie um die Einhaltung der kreditprogrammseitig zu erfüllenden Anforderungen, um Sie von Anfang an vor den

bestehenden administrativen Hürden zu bewahren und die Sicherstellung Ihrer Unternehmensliquidität auch in der jetzigen Situation zu gewährleisten. Ihre Erstanfrage – ganz gleich, ob Sie bereits Kunde der CRONBANK sind oder nicht – richten Sie bitte per E-Mail an [liquiunterstuetzung@cronbank.de](mailto:liquiunterstuetzung@cronbank.de). Damit stellen Sie sicher, dass Ihre Anfrage systematisch und zeitnah bearbeitet werden kann. Die CRONBANK-Firmenkundenberater setzen sich dann umgehend mit Ihnen in Verbindung.

## Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen

Im Maßnahmenpaket der Bundesregierung ist unter anderem auch die Möglichkeit zur Stundung von Sozialabgaben gegeben – zunächst befristet bis zum 30. April 2020. Damit die Beiträge für den April 2020 nicht eingezogen werden, muss der entsprechende Antrag am besten jetzt an die Krankenkassen gestellt werden.

Sind Beschäftigte bei verschiedenen Krankenkassen versichert, muss der Stundungsantrag bei jeder Krankenkasse separat gestellt werden. Für das Musterformular schicken Sie eine E-Mail mit dem Stichwort „Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen“ an [coronahilfe@mhk.de](mailto:coronahilfe@mhk.de).

## Soforthilfeprogramm von Bund und Ländern

Am 25.03.2020 stellte die Bundesregierung ihr Soforthilfeprogramm für Kleinunternehmen und sogenannte Solo-Selbstständige vor. Verantwortlich für die Auszahlung der Gelder sind die Bundesländer. Wir haben für Sie zusammengetragen, wo die Anträge gestellt werden können.

### **Bayern**

[Informationen zum Antrag](#)  
[Antrag](#)

### **Baden-Württemberg**

[Informationen zum Antrag](#)  
[Antrag](#)

### **Berlin**

[Informationen zum Antrag](#)  
[Antrag](#)

### **Brandenburg**

[Informationen zum Antrag](#)  
[Antrag](#)

### **Bremen**

[Informationen zum Antrag](#)  
[Antrag](#)

### **Hessen**

[Informationen zum Antrag](#)  
[Antrag](#)

### **Mecklenburg-Vorpommern**

[Informationen zum Antrag](#)  
[Antrag](#)

### **Niedersachsen**

[Informationen zum Antrag](#)

### **Nordrhein-Westfalen**

[Informationen zum Antrag](#)  
[Antrag](#)

### **Rheinland-Pfalz**

[Informationen zum Antrag](#)  
[Antrag](#)

### **Saarland**

[Informationen zum Antrag](#)  
[Antrag](#)

### **Sachsen**

[Informationen zum Antrag](#)

Antrag

### Sachsen-Anhalt

[Informationen zum Antrag](#)  
[Antrag](#)

### Schleswig-Holstein

[Informationen zum Antrag](#)  
[Antrag](#)

### Thüringen

[Informationen zum Antrag](#)  
[Antrag](#)

Alle Verweise/Links ohne Gewähr und Haftung für Richtigkeit oder Funktionalität.



## Ihre Fragen hier beantwortet

### 1. Was ist mit Betrieben, die beispielsweise über ein Büro, eine Ausstellung und eine Werkstatt verfügen? Was darf geöffnet bleiben?

Sie dürfen Ihren Betrieb (Handwerk) aufrecht erhalten, dürfen aber keinen Publikumsverkehr empfangen. Das Büro darf für Ihre Mitarbeiter geöffnet bleiben. Achten Sie hier auf die empfohlenen Hygienemaßnahmen.

**ACHTUNG:** In Baden-Württemberg dürfen bspw. Schreinereien mit Küchenstudio oder Sanitärbetriebe mit Verkaufsausstellung öffnen, sofern der Teil der Handwerksleistungen überwiegt. Den Auslegungshinweis des Landes Baden Württemberg finden Sie [hier](#).

### 2. Wie und wann kann ich Kurzarbeit arbeitsrechtlich korrekt einführen?

Um Kurzarbeit einführen zu können, benötigen Sie eine arbeitsvertragliche Grundlage. Das bedeutet: Kurzarbeit muss im Arbeitsvertrag, in einer Betriebsvereinbarung oder im Tarifvertrag vorgesehen sein. Haben Sie hierzu keine Regelung getroffen, finden Sie hier eine Hilfestellung:

Vereinbarung zur Kurzarbeit

Zudem müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Der Arbeitsausfall beruht auf wirtschaftlichen Gründen oder auf einem unabwendbaren Ereignis (z.B. Hochwasser, behördliche Anordnung).
- Der Arbeitsausfall ist unvermeidbar und der Betrieb hat alles getan, um ihn zu vermindern oder zu beheben (z.B. in bestimmten Grenzen Nutzung von Arbeitszeitguthaben).
- Der Arbeitsausfall ist vorübergehender Natur. Das bedeutet, dass innerhalb der Bezugsdauer grundsätzlich wieder mit dem Übergang zur regulären Arbeitszeit gerechnet werden kann.
- Der Arbeitsausfall wurde der Agentur für Arbeit angezeigt.
- Der Arbeitnehmer setzt nach Beginn des Arbeitsausfalls eine versicherungspflichtige Beschäftigung fort und es erfolgt keine Kündigung.
- Der Arbeitsausfall ist erheblich. Das bedeutet, dass mindestens ein Drittel der im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer von einem Entgeltausfall von jeweils mehr als 10% ihres monatlichen Bruttoentgelts betroffen ist.

Anspruch auf Kurzarbeitergeld haben alle ungekündigten Arbeitnehmer, die durch die Kurzarbeit einen Gehaltsausfall von über 10% haben und weiterhin versicherungspflichtig beschäftigt sind. Ist die sog. Erheblichkeitsschwelle erreicht (mind. 1/3 der Belegschaft hat einen Arbeitsausfall von über 10%) können auch ungekündigte, versicherungspflichtige Arbeitnehmer, deren Gehaltsausfall 10%t oder weniger beträgt, Kurzarbeitergeld erhalten. Befristet bis zum 31.12.2020 ist die Erheblichkeitsschwelle von einem Drittel auf 10% der Belegschaft abgesenkt.

### **3. Hat der Geschäftsführer einer GmbH auch Anspruch auf Kurzarbeitergeld?**

Auch einem Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH kann Kurzarbeitergeld gewährt werden, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Voraussetzung ist jedoch, dass der Geschäftsführer nach dem Dienstvertrag und den tatsächlichen Gegebenheiten innerhalb der GmbH als sozialversicherungspflichtiger Arbeitnehmer anzusehen ist.

### **4. Sind persönliche Baubesprechungen mit Kunden möglich?**

Auch wenn es aktuell rechtlich eine Grauzone ist, ist davon auszugehen, dass persönliche Beratungstermine weder im Ladengeschäft oder beim Kunden zu Hause durchgeführt werden dürfen. Anders stellt es sich bei Handwerksleistung dar. Dort sollten grundsätzlich nur die notwendigen Arbeiten ausgeführt werden. Parallel dazu empfiehlt sich ein dokumentiertes Sicherheitskonzept des Unternehmers, wonach z.B. zwischen Handwerker (hier grundsätzlich gleichzeitig nicht mehr als 1-2 Personen) und Kunde immer und ausnahmslos ausreichender Abstand gewahrt wird und auch zwingende Hygienemaßnahmen beachtet und durchgeführt werden.

Bitte beachten Sie, dass es noch keinen einheitlichen Strafenkatalog gibt, Zuwiderhandlungen aber nach Ankündigung der Politik hart bestraft werden sollen. Sollten Sie dennoch weiterhin persönliche Einzelberatungen anbieten wollen - wovon wir ausdrücklich abraten - achten Sie bitte auf alle Hygieneanforderungen wie z.B. Mindestabstände. Natürlich können Sie aber alle Termine, telefonisch bzw. online z.B. als Skype-Konferenz durchführen. Hier gibt es keine Beschränkungen.

Agieren Sie insbesondere da wo Ausgangssperre ist, sehr vorsichtig. Hier sind uns auch Fälle bekannt, in denen die öffentlichen Stellen ein Aufmaß als unerlaubt ahnden. Gerade, wenn Sie damit in die Werbung gehen, gehen Sie hier ein hohes Risiko ein.

Impressum | Herausgeber | Redaktion  
MHK Marketing Handel Kooperation GmbH  
Bereich Unternehmenskommunikation

 [coronahilfe@mhk.de](mailto:coronahilfe@mhk.de)

 06103 / 391 789

Folgen Sie uns auf

 **LinkedIn**

**MHK**  
GROUP

